

KONTAKT

☎ +49 931 2795-0

✉ info@wuerzburger.com

Merkblatt für Arbeitgeber

Die Leistungen

Wir leisten für von der Schulmedizin anerkannte Untersuchungen, Behandlungen und Arzneimittel:

- Medizinisch notwendige ambulante ärztliche Heilbehandlungen nach GOÄ
- Schmerzstillende Zahnbehandlung einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausführung und Reparaturen von notwendigen Inlays und vorhandenem Zahnersatz nach GOZ
- Ärztlich verordnete Medikamente, Verbandmittel und Heilmittel
- Ärztlich verordnete Hilfsmittel infolge eines Unfalls (z. B. Gehstütze, Rollstuhl)
- Medizinisch notwendige Behandlung wegen Schwangerschaftsbeschwerden und -komplikationen
- Notwendiger Transport zur erforderlichen Erstversorgung und Transport in das nächsterreichbare Krankenhaus zur stationären Behandlung
- Medizinisch sinnvoller und vertretbarer Rücktransport ins Heimatland
- Stationäre Behandlung einschließlich unaufschiebbarer Operationen (ohne Wahlleistungen)

Wir leisten nicht für:

- Behandlungen, deren Notwendigkeit bei Reiseantritt feststand oder die wegen einer bereits vor Reiseantritt ärztlich diagnostizierten Erkrankung erfolgen
- Vorsorge- und Kontrolluntersuchungen
- Ärztlich verordnete Strahlen-, Licht- und sonstige physikalische Behandlungen
- auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle, sowie für deren Folgen
- bei Selbstmord oder Selbstmordversuch, sowie für Entziehungsmaßnahmen bei einer Suchterkrankung
- Behandlungen von HIV-Infektionen
- Kur- und Sanatoriumsbehandlungen
- Zahnersatz jeglicher Form, Einlagefüllungen, Kronen, kieferorthopädische Leistungen und implantologische Zahnleistungen

Wir haben eine Begrenzung je nach Wahl des Tarifs. Bei Komfort bis zum 2,3-fachen und bei Klassik bis zum 1,7-fachen Satz der GOÄ/GOZ.

Vorgehen im Leistungsfall

Bitte melden Sie uns den Leistungsfall telefonisch **+49 931 2795-275**, per Mail **schaden@wuerzburger.com** oder per Post: **Würzburger Versicherungs-AG, Bahnhofstr. 11, 97070 Würzburg**

Für die Bearbeitung des Leistungsfalls benötigen wir die Originalrechnungen mit folgenden Informationen:

- Name des Erntebetriebs (Arbeitgeber)
- Versicherungsscheinnummer der Erntehelferversicherung (können Sie der Police entnehmen)
- Name und Geburtsdatum des Erntehelfers
- Diagnose/Krankheitsbezeichnung
- Behandlungsdauer
- Behandelndes Krankenhaus bzw. behandelnder Arzt mit Auflistung der Leistungen
- Bankverbindung, auf welche die Leistung erstattet werden soll

Wichtige Hinweise

- Bei einer planbaren stationären Behandlung muss der Würzburger Versicherungs-AG 10 Tage vor Behandlungsbeginn ein Kostenübernahmeantrag eingereicht werden.
- Melden Sie einen Unfalltod innerhalb von 48 Stunden bei der Würzburger Versicherungs-AG, auch wenn der Unfallschaden bereits gemeldet ist.

KONTAKT

☎ +49 931 2795-0

✉ info@wuerzbuerger.com

Allgemeine Informationen

Wer kann versichert werden?

Versichern können Sie Ihre Saisonarbeitskräfte:

- mit ausländischer Staatsbürgerschaft, die sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten
 - mit deutscher Staatsbürgerschaft, wenn sie seit mehr als 2 Jahren ihren ständigen Wohnsitz im Ausland haben und sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten
- die bei der Einreise in Deutschland arbeitsfähig sind.

Wichtig: Versicherbar sind Personen zwischen dem 18. und dem 70. Lebensjahr, die in Deutschland nicht sozialversicherungspflichtig sind.

Wie ist die Abschlussfrist?

Der Antrag ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Einreise des Erntehelfers in Deutschland zu stellen. Nach Ablauf dieser Frist ist ein Abschluss des Vertrages nicht mehr möglich. Das Datum der Einreise ist auf Verlangen nachzuweisen.

Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens am Folgetag der Meldung des Erntehelfers bei der Würzburger Versicherungs-AG. Daher sollten Sie den Erntehelfer noch vor seiner Einreise in Deutschland melden. So hat der Erntehelfer bei der Einreise sofortigen Versicherungsschutz.

Wann und wie ist der Beitrag zu zahlen?

Der Beitrag ist sofort nach Erhalt des Versicherungsscheins, spätestens jedoch zum Versicherungsbeginn fällig. Der Versicherungsbeitrag wird per SEPA-Lastschrift von Ihrem Konto abgebucht. Bei Antragsstellung erteilen Sie uns hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.

Was müssen Sie bei einer Verlängerung des Aufenthaltes veranlassen?

Bei der Verlängerung der Saisonarbeit kann während des laufenden Versicherungsvertrages eine Verlängerung bis zur maximalen Versicherungsdauer (bis zum Ende des sozialversicherungsfreien Zeitraums) beantragt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss vor dem ursprünglichen Versicherungsablauf bei der Würzburger Versicherungs-AG vorliegen.

Bei einer privat veranlassten Reise des Erntehelfers direkt im direkten Anschluss an seine Saisonarbeitertätigkeit, können Sie als Betrieb eine Verlängerung des Versicherungsschutzes für maximal 90 Tage beantragen. Dieser Antrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der regulären Versicherungsdauer zu stellen und bedarf der Zustimmung der Würzburger Versicherungs-AG.

Was tun, wenn der Erntehelfer vorzeitig abreist?

Bricht der Erntehelfer seinen Aufenthalt in Deutschland vorzeitig ab, kann der für die entsprechende Zeit nicht verbrauchte Beitrag zurückvergütet werden. Hierfür müssen Sie innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsablauf einen schriftlichen Antrag bei der Würzburger Versicherungs-AG stellen und ggf. auf Verlangen die vorzeitige Beendigung des Aufenthaltes nachweisen.